

Betreff:**Neueingerichtete Angebote der Schulkindbetreuung, die ab dem Schuljahr 2018/19 in Grundschulen in Doppelnutzung betrieben werden.****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

29.09.2022

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

22.08.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Von den insgesamt 17 Betreuungsangeboten für Schulkinder, die zum Schuljahr 2018/19 eingerichtet werden sollen, ist für sieben Angebote die Unterbringung in schulischen Räumlichkeiten vorgesehen, die auch für Unterrichtszwecke genutzt werden. Im Einzelnen sind dies:

Stadtbezirk	Schule	Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
112 Wabe-Schunter- Beberbach	GS Gliesmarode	ev. Propstei Braunschweig	Einrichtung einer Regelgruppe	20
113 Hondelage	GS Hondelage	Ev. Kirchengemeinde St. Johannes	Einrichtung einer kleinen Gruppe	12
211 Stöckheim-Leiferde	GS Stöckheim	KJZ Stöckheim e. V.	Einrichtung einer Regelgruppe	20
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Lindenberg	Die Johanniter	Einrichtung einer Regelgruppe	20
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Mascheroder Holz	städt. KJZ Roxy	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
222 Timmerlah- Geitelde-Stiddien	GS Timmerlah	AWO	Einrichtung einer Regelgruppe	20
321 Lehndorf- Watenbüttel	GS Lamme	Der Paritätische	Einrichtung einer Regelgruppe	20

An allen genannten Standorten ist eine Verständigung zwischen, Schule, Träger Jugendhilfe und der Stadt Braunschweig zur Doppelnutzung erzielt worden. Basis dieser Verständigungen ist das Konzept Klassenraum Plus (siehe Anlage). Schriftliche Vereinbarungen sind geschlossen worden. Das für die Betriebsgenehmigung zuständige Landesjugendamt hat nach Besichtigungen der Betriebsaufnahme an den jeweiligen Standorten grundsätzlich zugestimmt. Seit Juni 2018 werden die betreffenden

Räumlichkeiten für die Doppelnutzung hergerichtet. Die Träger der Angebote befinden sich in der Personalaquise und vergeben derzeit die neugeschaffenen Betreuungsplätze entsprechend der vorliegenden Betreuungsbedarfe. Ziel ist der Beginn der Betreuungsangebote zum Schuljahr 2018/19.

Klockgether

Anlage/n:

Kurzkonzept KlassenraumPlus
Kooperationsvereinbarung Muster

Klassenraum Plus

- die räumliche Alternative für Schulkindbetreuungsangebote -

In Braunschweig ist es das erklärte Ziel, flächendeckend einen Versorgungsgrad von 60 % in der Betreuung schulpflichtiger Kinder zu erreichen. Perspektivisch soll dies im Rahmen der Kooperativen Grundschule gelingen. Hier erfolgte in den vergangen gut 10 Jahren ein massiver Ausbau. Bis zur vollständigen Erreichung der Zielvorgabe werden neben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Kooperativen Ganztagsgrundschulen viele Grundschulkinde – zum Schuljahr 2018/2019 sind es rund 1700 Kinder – im Rahmen von Schulkindbetreuungsangeboten in und an Schulen betreut.

Aufgrund der intensiven und erfolgreichen Ausbauanstrengungen fällt es zunehmend schwerer, geeignete räumliche Voraussetzungen für die Einrichtung neuer Schulkindbetreuungsgruppen zu schaffen.

Um dem wachsenden Bedarf an Schulkindbetreuungsangeboten in den Grundschulen der Stadt gerecht werden zu können, ist es daher unerlässlich, neue räumliche Möglichkeiten innerhalb der Schulen zu generieren und zum Wohle der Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

Die Stadt Braunschweig strebt daher an, folgende Ausnahmen von den Erfordernissen des § 1 der 1. DVO KitaG für Schulkindbetreuungsangebote mit beschränktem Umfang (sonstige Tageseinrichtungen) zuzulassen, da dies der Erfüllung der pädagogischen Ziele im Rahmen der bedarfsgerechten Versorgung mit Schulkindbetreuungsangeboten dient und dem Zweck der genannten Vorschrift in anderer Weise Rechnung getragen wird:

Unter der Voraussetzung, dass die jeweilige Schulleitung und der betreffende Träger der Jugendhilfe zustimmen, soll eine **Doppelnutzung** von Unterrichtsräumen am Vormittag für Unterrichtszwecke und am Nachmittag sowie in den Schulferien zur Betreuung von Grundschulkindern unter Einhaltung bestimmter Vorgaben möglich sein.

Folgende Bedingungen gelten für diese Nutzung:

1. Es wird mit Zustimmung des Schulträgers eine verbindliche Vereinbarung (siehe Anlage „Klassenraum Plus - Kooperationsvertrag“) zwischen Schule und Kooperationspartner zur gemeinsamen Nutzung eines Raumes für Unterricht am Vormittag und Schulkindbetreuung am Nachmittag sowie in den Schulferien geschlossen. Der Raum wird multifunktional eingerichtet, um die Bedarfslagen der Kinder im Vor- und Nachmittagsbetrieb zu berücksichtigen. Spiel- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder sind ebenso vorhanden wie die Ausstattung für einen gelungenen Unterricht.
2. Der jugendhilfliche Anbieter erhält über die Schule verbindliche Nutzungszugänge für Funktionsräume/Fachunterrichtsräume wie z. B. Turnhalle, Bücherei, Werk- und Computerraum. Den Kindern wird im Rahmen des Betreuungsangebotes ermöglicht, Zeiten außerhalb des Klassenraumes zu verbringen und sich in ihren Bedürfnissen nach Ruhe, Spiel, Bewegung und Kreativität entfalten zu können.
3. Wenn es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, soll eine entsprechend ausgestattete Küchenzeile in den Unterrichtsraum integriert werden, um die Essenversorgung im Rahmen der Betreuung zu gewährleisten. Um dem hohen Stellenwert eines regelmäßigen, abwechslungsreichen und gesunden Mittagessens auch bei Betreuung in Klassenräumen ohne Küchenzeile entsprechen zu können, müssen sich Möglichkeiten zur Geschirrreinigung und temporärer Lagerung von Lebensmitteln in unmittelbarer Nähe des Unterrichtsraums anbieten.

rer Nähe befinden. Das Mittagessen kann so an den Tischen im Unterrichtsraum eingenommen und das Geschirr auf kurzem Wege an- sowie abtransportiert werden. Die Einnahme der Mittagessen in separaten Räumlichkeiten, wie z. B. einer Schulküche, stellt ebenfalls eine geeignete Art der Versorgung dar.

Bei Bedarf werden entsprechende Räume im Schulgebäude durch die Stadt Braunschweig mit den erforderlichen Geräten und Möbeln ausgestattet werden. Ein Catering zur Mittagessenversorgung (Anlieferung und Abholung der Speisen) muss möglich sein.

4. Zur Umsetzung dieses Konzepts bedarf es einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und eines gegenseitigen Aufgabenverständnisses zwischen Schule, Schulträger und Kooperationspartner. Neben der Schulleitung sollte auch die jeweils für die Raumnutzung hauptverantwortliche Lehrkraft in diesen Prozess mit einbezogen werden, um eine gemeinsame Nutzung des Unterrichtsraumes zum Wohle der zu unterrichtenden und zu betreuenden Kinder gelingend zu verwirklichen.
5. Dieses Konzept bezieht sich auf Betreuungsgruppen mit einer Regelöffnungszeit bis 15:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr (sonstige Tageseinrichtungen).

Stand Mai 2018

Klassenraum Plus

- Kooperationsvertrag-

für die Nutzung von räumlichkeiten der grundschule _____
zum zwecke der schulkindbetreuung

zwischen

der Stadt Braunschweig, Abteilung Jugendförderung, vertreten durch die Abteilungsleiterin, im Folgenden „Kommune“ genannt,

und

der Grundschule _____, vertreten durch die/den Schulleiter/in,
im Folgenden „Schule“ genannt,

und

_____, vertreten durch die Geschäftsführung, im Folgenden „Betreuungsträger“ genannt

Die Grundsätze für die Kooperation zur Nutzung von Räumlichkeiten sind in der Konzeption „Klassenraum Plus“ der Stadt Braunschweig in der jeweils aktuellen Fassung beschrieben.

§ 1

Mit Zustimmung der Schule stellt die Kommune dem Betreuungsträger für das unten genannte Angebot folgenden Unterrichtsraum außerhalb der Ferien ab 13:00 Uhr und in den Ferien ganz-tägig zum Zwecke der Schulkindbetreuung zur Verfügung.

Angebot: Schulkindbetreuung bis 15:00 Uhr ()
Zutreffendes bitte ankreuzen bis 16:00 Uhr ()
mit 20 Betreuungsplätzen ()
mit 12 Betreuungsplätzen ()

Unterrichtsraum in Doppelnutzung: _____
Bitte Raumplan-Bezeichnung verwenden

§ 2

Darüber hinaus stellt die Kommune dem Betreuungsträger mit Zustimmung der Schule die in der Anlage 1 genannten Räumlichkeiten zur zeitweisen Nutzung zur Verfügung.

Art und Umfang der Nutzung sind zwischen Schule und Betreuungsträger abzustimmen.

§ 3

Essenversorgung

Die Kommune stellt dem Betreuungsträger eine Infrastruktur für die Essenversorgung der Betreuungsgruppe zur Verfügung. Die Essenversorgung stellt der Betreuungsträger sicher.

§ 4 Zugang zu Räumlichkeiten

Für alle zur Nutzung durch den Betreuungsträger vorgesehene Räumlichkeiten erhält der Betreuungsträger von der Kommune die notwendigen Zugänge (in der Regel durch Aushändigung der entsprechenden Schlüssel).

Der Betreuungsträger übernimmt die Verantwortung für die Verwahrung und sachgemäße Verwendung der ihm überlassenen Schlüssel.

Alle für die Grundschule _____ vereinbarten Regelungen zur Nutzung von Räumlichkeiten (Schließpläne, Raumordnung etc.) werden dem Betreuungsträger mitgeteilt. Der Betreuungsträger sorgt während seiner Nutzungszeiten für die Beachtung und Einhaltung dieser Regelungen in den von ihm genutzten Räumen.

§ 5 Verantwortliche(r) des Betreuungsträgers

Der Betreuungsträger benennt eine oder einen Verantwortliche(n), die oder der für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen als Ansprechpartner/in zur Verfügung steht.

§ 6 Gültigkeit

Dieser Vertrag wird für ein Schuljahr geschlossen.

Er verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, soweit nicht einer der Vertragspartner den Vertrag bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des aktuellen Schuljahres (31. Januar) zum Ende des Schuljahres kündigt.

Veränderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner sowie der Schriftform.

Braunschweig, den _____

Kommune _____

Schule _____

Betreuungsträger _____